

Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

für die Ratswahlen

Erläuterungen zu den Paritätsangaben

(vgl. Ziffer V der Niederschrift)

V.

Paritätsbezogene Angaben nach § 17 Abs. 5 Satz 4 KWG oder nach § 18 Abs. 2 Satz 5 KWG:

		Frauen	Männer	Insgesamt ^{10,11}
1	Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung: ^{10,11}			
2	Zahl der angetretenen Personen:	1. Hälfte ¹²		
		2. Hälfte ¹³		
3	Zahl der gewählten Personen:	1. Hälfte ¹²		
		2. Hälfte ¹³		

¹⁰ Wahlberechtigte Personen in der (Aufstellungs-)Versammlung sind die

- erschienenen wahlberechtigten Mitglieder bei Mitgliederversammlungen von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen im Sinne des § 17 Abs. 1 KWG oder
- die Vertreterinnen und Vertreter bei Vertreterversammlungen von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen im Sinne des § 17 Abs. 1 KWG oder
- die Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer bei Versammlungen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 KWG.

¹¹ Die Zahl der wahlberechtigten Personen in der Versammlung insgesamt muss mit der entsprechenden Angabe in Abschnitt II Satz 1 der Niederschrift übereinstimmen.

¹² Paritätsbezogene Angaben gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 KWG in Hinblick auf die erste Hälfte der für die Vertretungskörperschaft zu vergebenden Plätze.

¹³ Paritätsbezogene Angaben gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 KWG in Hinblick auf die zweite Hälfte der für die Vertretungskörperschaft zu vergebenden Plätze.

Bsp.: Dem Rat gehören insgesamt 24 Personen an, dann bezieht sich die „1. Hälfte“ auf die Plätze 1 – 12 und die „2. Hälfte“ auf die Plätze 13-24.

[Vgl. § 73 Abs. 1 Satz 3 KWG: „...Diese soll insbesondere geschlechtsgetrennte Angaben über die Anzahl und prozentuale Verteilung der angetretenen Bewerber in der Wahlversammlung sowie der bei der Wahl gewählten Bewerber, getrennt nach der ersten und zweiten Hälfte der für die Vertretungskörperschaft zu vergebenden Plätze, enthalten.“

Definitionen.:

- a) „Angetretene Personen“ sind die Versammlungsteilnehmer, die sich in der Aufstellungsversammlung um einen Platz auf der Liste der Partei oder Wählergruppe beworben haben.
- b) „Gewählte Personen“ sind Versammlungsteilnehmer, die sich um einen Platz auf der Liste der Partei oder Wählergruppe beworben haben und von der Versammlung gewählt worden sind.